Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20 15. Juni 2023 52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Straubing- Bogen vom 19.05.1999 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Anwesen Zollner, Reiner und Sandner, Grün, Sankt Englmar, durch Herrn Josef Zollner, Grün 13, 94379 Sankt Englmar (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 18 vom 02.06.1999)	208/209
2.	Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021 der Kreiskliniken Bogen - Mallersdorf	210/213
3.	Manövermeldung	214
4.	Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 15.05.2023	215
5.	Bekanntmachung des Bevölkerungsstandes der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2022 (Basis Zensus 2011)	216/217

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21 - 6420/61

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1999 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Anwesen Zollner, Reiner und Sandner, Grün, Sankt Englmar, durch Herrn Josef Zollner, Grün 13, 94379 Sankt Englmar (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 18 vom 02.06.1999)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 4.1.2023 (BGBI. I Nr. 5) i. V. m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBI. I S. 1328), i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBI. S. 104) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1 Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1999 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Anwesen Zollner, Reiner und Sandner, Grün, Sankt Englmar, durch Herrn Josef Zollner, Grün 13, 94379 Sankt Englmar (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 18 vom 02.06.1999) wird aufgehoben.

§ 2 Aufhebung einer Verordnung

Der § 13 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.07.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 20 vom 07.08.2003) zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1999 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Anwesen Zollner, Reiner und Sandner, Grün, Sankt Englmar, durch Herrn Josef Zollner, Grün 13, 94379 Sankt Englmar (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 18 vom 02.06.1999) wird aufgehoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 02.06.2023 Landratsamt Straubing-Bogen

Aichinger Stv. Landrat



01.06.2023

Robert Betz Vorstand Telefon 0 94 22 / 822-562

Gerlinde Presser Ltg. Finanzbuchhaltung Telefon 0 94 22 / 822-559 presser.g@klinik-bogen.de Mussinanstraße 8 94327 Bogen

Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021

Der Verwaltungsrat der Kliniken des Landkreises Straubing-Bogen hat in seiner Sitzung vom 25.05.2023 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Anteil der Abschreibungen für die Abnutzung mit EK-angeschaffte Anlagegüter wird mit den Kapitalrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden in der Verwaltung der Klinik Bogen, Zimmer Nr. 411 in der Zeit vom 16.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf, Straubing,- bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

 entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unser Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

München, den 24.02.2023

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez.

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Straubing, 01.06.2023 Kommunalunternehmen Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

gez.

Robert Betz

Vorstand

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer, Staatskanztei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

A. Truppenübung "Schneller Luchs Kw. 27", SERE B, Rückführung

B. Truppenübung "Schneller Luchs Kw. 27 + 28", ELSA Irak CD/CBI

C. Truppenübung "Schneller Luchs Kw. 28", SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen - Standortübungsplatz Metting - Gemeinde Feldkirchen -Stadt Geiselhöring - Hainsbacher Forst - Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

A. 03.07. - 07.07.2023

B. 03.07. - 14.07.2023 C. 10.07. - 14.07.2023

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzühalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprenamitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen Gemeinde anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdaus-übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstraße 15 - 94315 Straubing Telefon 09421/973-0 landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag 13.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bleten gesonderte Öffnungszeiten. Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 15.05.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015, veröffentlicht im

Amtsblatt

der Stadt Landshut Nr. 15 vom 01.06.2015; des Landkreises Landshut Nr. 18 vom 21.05.2015; des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 9 vom 08.06.2015; des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 13 vom 21.05.2015 und des Landkreises Kelheim Nr. 11 vom 05.06.2015

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.05.2023 mit Zustimmung des "Zweckverband Sparkasse Landshut" vom 15.05.2023 wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend."

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Landshut 15. Mai 2023

Landrat Peter Dreier

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Landshut Vorsitzender des Zweckverband Sparkasse Landshut

51-0132

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2022 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2022 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		Insgesamt
09278112	Aholfing	1 917
09278113	Aiterhofen	3 514
09278116	Ascha	1 631
09278117	Atting	1 702
09278118	Bogen, St	10 278
09278120	Falkenfels	1 045
09278121	Feldkirchen	2 044
09278123	Geiselhöring, St	7 005
09278129	Haibach	2 120
09278134	Haselbach	1 947
09278139	Hunderdorf	3 330
09278140	Irlbach	1 163

09278141	Kirchroth	3 878
09278143	Konzell	1 835
09278144	Laberweinting	3 485
09278146	Leiblfing	4 354
09278147	Loitzendorf	646
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	7 064
09278149	Mariaposching	1 403
09278151	Mitterfels, M	2 870
09278154	Neukirchen	1 766
09278159	Niederwinkling	2 968
09278167	Oberschneiding	3 312
09278170	Parkstetten	3 308
09278171	Perasdorf	526
09278172	Perkam	1 617
09278177	Rain	2 983
09278178	Rattenberg	1 683
09278179	Rattiszell	1 537
09278182	Salching	2 793
09278184	Sankt Englmar	1 927
09278187	Schwarzach, M	2 990
09278189	Stallwang	1 445
09278190	Steinach	3 320
09278192	Straßkirchen	3 400
09278197	Wiesenfelden	3 877
09278198	Windberg	1 123
	zusammen	103 806

Straubing, 14.06.2023 Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Kleebauer Verwaltungsinspektorin